Nationales Begleitgremium
FÜR EIN FAIRES VERFAHREN

Datum: 09.03.2021

Zusammenfassung Stellungnahme Hamburg zum Zwischenbericht Teilgebiete

Eingebracht von: Wiebe Förster, Geschäftsstelle Nationales Begleitgremium

Diese Zusammenfassung der oben genannten Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die vollständige Stellungnahme ist hier zum Download verfügbar: Link.

Inhalt

Das Geologische Landesamt Hamburg hat am 26.02.2021 eine Stellungnahme zum Zwischenbericht Teilgebiete mit Datum 18.02.2021 an die BGE, an die NBG-Geschäftsstelle und an das BASE gesendet.

Das Geologische Landesamt gibt einen kurzen Abriss der Datenabfrage der BGE und der daraufhin erfolgten Datenlieferung und weist auf einen Austausch zwischen dem Landesamt und der BGE Anfang Dezember 2020 hin. Außerdem fasst das Geologische Landesamt wichtige Eckpunkte, der in Hamburg liegenden Teilgebiete zusammen und äußert zu zwei Teilgebieten Kritikpunkte. Ebenso wird Kritik bei der Anwendung des Ausschlusskriteriums Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit geäußert. Schließlich werden Hinweise für das weitere Verfahren formuliert.

Fachliche Kritik im Detail

Teilgebiet 075_01TG_189_01IG_S_f_km - Steinsalz in stratiformer Lagerung

Dargestelltes Salzvorkommen ist in Hamburg aus Hamburger Sicht fraglich, weil nach Kenntnis des geologischen Dienstes dort keine Bohrungen vorliegen und aus vorliegenden benachbarten Daten keine ausreichenden Steinsalzmächtigkeiten vorhanden sind.

Teilgebiet 004_00TG_053_00IG_T_f_tpg - Tertiäre Tongesteine

- Verbreitung der Salzformation ab Grenze zu Schleswig-Holstein nicht plausibel, weil sie keine Tiefen < 1500 m erreicht
- Bei der Ausweisung des Teilgebiets hätte berücksichtigt werden müssen, dass in Reitbrook habe es Erdgas- und Erdölförderung sowie eine Nachnutzung als Erdgasspeicher gegeben, sodass anzunehmen sei, „dass es auch in den überlagernden Deckschichten und damit auch im Bereich des potentiellen Wirtsgesteins „Tertiäres Tongestein“ zu Schädigungen wie Rissbildung gekommen sein könnte“

Ausschlusskriterium Bergbau und Bohrungen

- die BGE begrenze das Ausschlusskriterium lediglich auf Bergwerke und Kavernen
- Erdölförderung stelle aber auch einen „starken Eingriff in den Untergrund“ dar
- viele Erdölbohrungen in Hamburg stammten aus den 40er Jahren und deren Verfüllung genüge heutigen Ansprüchen nicht mehr

- besonders, wo eine hohe Dichte von Bohrungen vorliege, sollte die BGE überdenken, ob der Sicherheitsabstand von 25 m zum Ausschluss ausreichend sei

Schlussfolgerungen

- „Der für HH entscheidende Schritt in der Standortsuche wird die Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien sein."
- Es müsse kurzfristig „durch einen ersten Schritt der Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 25 StandAG, d.h. durch einen Vergleich zwischen Gebieten, die unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind, ein Ausschluss von Teilgebieten und Teilflächen erfolgen, für die eine weitere geologische Betrachtung bereits erkennbar nicht verhältnismäßig ist. HH sieht daher für die Durchführung von Schritt 2 der Phase 1 der Standortauswahl die Notwendigkeit eines iterativen Prozesses, bei dem durch eine abwechselnd anzuwendende Eingrenzung der in Frage kommenden Gebiete mit geowissenschaftlichen und planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien die am besten geeigneten Standorte für eine weitere – zuerst übertägige, später untertägige – Erkundung gefunden werden. Dies ist ausdrücklich nicht als eine Abwägung von geo- und planungswissenschaftlichen Kriterien zu verstehen, sondern als Vergleich innerhalb von gleichwertigen Gebieten."